

pochten. Wo es galt, der Willkür und dem Eigennutze der alten Geschlechter Einhalt zu thun, waren sie die ersten; aber eben so oft störten sie die öffentliche Ruhe durch Dünkel und Rohheit. — Görliß (Mylii annal. gorliz. bei Hofmann 1, 12, 27) und Zittau (Johannes v. Guben Jahrbücher) liefern viele Beweise.

1384 bestätigte der Kaiser zu Prag einen Vertrag zwischen den Bürgern und den Mannen auf dem Lande; ferner den Keulerschlag, d. i. daß Jedermann alle Sonnabende von Michaeli bis Weihnachten vom Lande Fleisch hereinbringen dürfe. — Die Abgaben wurden gewöhnlich ausgeschrieben, wie dieses 1375 von Karl dem Vierten, der sich immer in Geldnoth befand, geschah. Die Steuer oder Beede bestand darin, daß Jeder sich selbst abschätzen mußte. Von jeder Mark wurde ein böhmischer Groschen abgezogen und es hieß in der Verordnung, daß derjenige, welcher Betrügerei sich erlaubte, öffentlich abgeschätzt werden sollte. — 1382 erhielt die Stadt von dem Könige Wenzel den Jahrmarkt an Petri Kettenfeier, welcher an dem genannten Tage anfangen und zwei Tage dauern sollte. — Zur besseren Geschäftsbetreibung und um schnell flingende Münze zu besitzen, errichtete der Rath 1399 eine Wechselbank. Die vom Stadtrathe 1381 privilegirten ältesten Kramer-Artikel lauten:

- 1) Es soll Niemand an zwei Stätten auslegen, noch aushängen am Sonntage vor der Messe, im Thume bei Strafe von 6 Pfund Wachs;
- 2) auch soll Niemand schelten, keuffen, noch schlagen; wer dies thut, soll geben $\frac{1}{2}$ Pfd. Wachs;
- 3) Niemand soll ein Messer tragen in der Morgensprache (Frühmetten), bei Strafe von 6 Pfd. Wachs;
- 4) Welche Frau einen ehelichen Mann hat, der soll selbst kommen und sie daheim bleiben, bei Strafe von 6 Pfd. Wachs;
- 5) Wer ein Kramer sein will, der soll geben 4 Pfd. Wachs;